

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 31.400/59-V/3/89

1010 Wien, den 21. Februar 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft Dr. Mathilde Knöfler
Dr. Anna Ritzberger Moser

Klappe 6322 od. 6275, Durchwahl

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	16 - GU/1989
Datum	24.2.1989
Verteilt	1.3.89 je

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, sowie 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen zu diesen Entwürfen wurde der 7. April 1989 festgesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Anlage zu AV
31.400/59-V/3/89

E N T W U R F

eines Bundesgesetzes vom, mit dem
das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 196/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck in § 29 lautet:

"(Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat, Arbeitsgemeinschaft gemäß § 88 a)".

2. Dem § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen wird durch die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen nicht berührt, wenn diese in einer konzernartigen Verbindung (§ 15 des Aktiengesetzes 1965 bzw. § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verbleiben."

- 2 -

3.a. Nach § 40 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

"(4a) In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 bzw. des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine Arbeitsgemeinschaft der Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) gebildet werden (§ 88a).

b. § 40 Abs. 5 lautet:

"Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 a sind in Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer (§ 123 Abs. 3) beschäftigt sind, nach den Bestimmungen des 5. Hauptstückes Jugendvertretungen zu errichten."

4. § 62 b lautet samt Überschrift:

"Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 62 b. (1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 34) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht für jene Betriebsteile,

1. in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist,
oder

2. die aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheiden, insbesondere in keiner konzernartigen Verbindung verbleiben.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden.

(3) Für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches sind § 62 Z 1 bzw. § 64 Abs. 1 Z 3 nicht anzuwenden."

5. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und der Arbeitsgemeinschaft (§ 88 a) sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Betriebes kann von den Arbeitnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen."

6. § 85 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates und der Arbeitsgemeinschaft (§ 88 a) sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens zehn Prozent der Betriebsratsumlage betragen."

7.a. § 88 a Abs. 3 lautet:

"(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat gegenüber der Konzernleitung das Recht auf Information und Beratung in allen Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Arbeitnehmer von mehr als einem Unter-

nehmen des Konzerns betreffen, wie zB bei Konzernrichtlinien in solchen Angelegenheiten sowie unternehmensüberschreitenden Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtsmaßnahmen."

b. § 88 a Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"In der Geschäftsordnung ist die Befugnis zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Konzernleitung und nach außen zu regeln. Die Geschäftsordnung sowie die befugten Vertreter sind der Konzernleitung bekanntzugeben."

8. Nach § 97 Abs. 1 Z 23 wird folgende Z 23 a eingefügt:

"23 a. Festlegung des Beginns der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 62 b);"

9. a. § 110 Abs. 5 lautet:

"Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
3. die Österreichische Postsparkasse,
4. Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie
5. Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes, BGBl. Nr. 64/1979, in der jeweils geltenden Fassung."

b. In § 110 Abs. 6 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dieses Recht des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) des herrschenden Unternehmens, unabhängig vom Verhältnis der Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zur Zahl der in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer einen Arbeitnehmervertreter zu entsenden, entfällt, wenn sich die Tätigkeit des herrschenden Unternehmens auf die Verwaltung der beherrschten Unternehmen beschränkt."

c. § 110 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Dieser Absatz gilt nicht für Kreditunternehmungen (§ 1 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung), Versicherungsunternehmungen und solche herrschende Unternehmen, in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist."

10. § 114 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) In Angelegenheiten nach §§ 96, 96a und 97, die die Interessen der Arbeitnehmer mehr als eines Unternehmens betreffen und in denen eine einheitliche Vorgangsweise des Konzerns, insbesondere durch Konzernrichtlinien, erfolgt, kann der Zentralbetriebsrat der Arbeitsgemeinschaft mit deren Zustimmung die Ausübung seiner oder ihm übertragener Befugnisse übertragen. Besteht kein Zentralbe-

- 6 -

triebsrat, so kann der Betriebsrat (Betriebsausschuß) eine derartige Kompetenzübertragung vornehmen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft kann übertragene Befugnisse nur ausüben, wenn eine Kompetenzübertragung (Abs. 2) durch zumindest zwei Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) erfolgt ist.

(4) Beschlüsse im Sinne der Abs. 1 und 2 sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit."

11. Der Klammerausdruck in § 124 Abs. 6 lautet:

"(§ 123 Abs. 3)".

12.a. Nach § 145 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2 a) Die Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen erfolgt für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Das Amt von Beisitzern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer in die Liste aufgenommen werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Beisitzer haben ihr Amt bis zur Nachbesetzung auszuüben. Eine neuerliche Aufnahme von ausgeschiedenen Beisitzern ist zulässig."

b. § 145 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen, die Ablehnung der Aufnahme einer vorgeschlagenen Person sowie die Streichung einer Person aus einer Liste vor Ablauf der Amtsdauer hat mit Bescheid zu erfolgen. § 141 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden."

- 7 -

13. § 170 samt Überschrift entfällt.

A r t i k e l I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Artikel I Z 9 lit. b gilt für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommen wird.
- (3) Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in den Listen der Beisitzer der Schlichtungsstellen aufgenommenen Beisitzer läuft mit dem 31. Dezember 1989 aus.

V O R B L A T T

Problem: Umstrukturierungsmaßnahmen, durch die Unternehmen aufgespalten und die rechtlich verselbständigten Teile zu Konzernen zusammengefaßt werden, können die Mitbestimmungsbefugnisse in rechtlicher und faktischer Hinsicht einschränken.

Ziel: Absicherung der Mitbestimmungsqualität in der Phase der Umstrukturierung und Verbesserung der Wahrnehmung der Mitbestimmungsbefugnisse in Konzernen.

Inhalt: Der Entwurf enthält vor allem Bestimmungen

- zur Konkretisierung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft nach § 88 a sowie über deren Betrauung mit Aufgaben des (Zentral-) Betriebsrates im Wege der Delegation;
- über die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen bei Verselbständigung von Betriebsteilen;
- über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches des Betriebsrates bei Verselbständigung von Betriebsteilen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf die Einführung einer fünfjährigen Amtsdauer für Schlichtungsstellenbeisitzer sowie Klarstellungen und Berichtigungen.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

- 9 -

E R L Ä U T E R U N G E N

A l l g e m e i n e r T e i l

Durch die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz vom 3. Juli 1986, BGBl. Nr. 394, erfolgte eine umfassende Änderung des Betriebsverfassungsrechtes, die bedingt war durch die seit dem Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes im Jahre 1974 eingetretenen bedeutenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Neuerungen. Die Novellierung umfaßte organisatorische Bestimmungen, die auf eine Erhöhung der Effizienz der Betriebsvertretung abzielten, sowie die Stärkung der persönlichen Rechtsstellung der Belegschaftsorgane und insbesondere die Ausweitung von Mitwirkungsbefugnissen.

Ausgehend von den durch die Novelle 1986 geschaffenen Regelungen sollen nunmehr die Bestimmungen über die betriebliche Mitbestimmung bei Umstrukturierungsmaßnahmen sowie die Möglichkeiten einer unternehmensübergreifenden Koordination der Mitbestimmung angepaßt bzw. ergänzt werden.

Ziel der Neuregelung ist es vor allem, die mit der zunehmenden Tendenz der Zerschlagung von Betrieben (Unternehmen) und der Zusammenfassung der verselbständigten Teile zu Konzernen verbundene Einbuße an Mitbestimmungsqualität, die insbesondere mit dem Wegfall des Zentralbetriebsrates gegeben ist, auszugleichen bzw. zumindest eine koordinierte Vorgangsweise der (Zentral-) Betriebsräte in Konzernen zu ermöglichen.

- 10 -

Außerdem sieht der Entwurf Klarstellungen und Berichtigungen vor.

Zum Verhältnis zur Rechtslage in den Europäischen Gemeinschaften:

Das Gemeinschaftsrecht sieht Mitbestimmungsbefugnisse der Arbeitnehmer nur in Ansätzen vor.

Dazu zählt ua. die Richtlinie des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (77/187/EWG). Den darin vorgesehenen Informations- und Konsultationsrechten für Arbeitnehmervertreter stehen grundsätzlich vergleichbare Regelungen im Arbeitsverfassungsgesetz gegenüber.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Artikel I:Zu Z. 1 (§ 29):

Die Aufnahme der Arbeitsgemeinschaft der (Zentral-) Betriebsräte in Konzernen (§ 88 a) in die Aufzählung der zum Abschluß einer Betriebsvereinbarung befugten Belegschaftsorgane erfolgt im Hinblick auf die in § 114 Abs. 2 neu (Z. 10) vorgesehene

Möglichkeit, die Arbeitsgemeinschaft mit der Befugnis des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen im Wege der Delegation zu betrauen.

Durch die Übertragung der Abschlußbefugnis auf die Arbeitsgemeinschaft tritt weder eine Änderung des Geltungsbereiches der Betriebsvereinbarung noch ein Wechsel des Abschlußpartners auf Betriebsinhaberseite ein. Insbesondere kann eine Betriebsvereinbarung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht auf Konzernebene, dh. zwischen Konzernleitung und Arbeitsgemeinschaft, geschlossen werden.

Zu Z. 2 (§ 31):

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 31 soll die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen im Falle der rechtlichen Verselbständigung eines, mehrerer oder aller Betriebsteile gewährleisten.

- 12 -

Die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen für die neugeschaffenen Einheiten steht unter der einschränkenden Voraussetzung, daß die verselbständigten Teile mit dem "alten" Unternehmen bzw. bei dessen Untergang auf andere Weise im Rahmen eines Konzerns verbunden bleiben.

Anders als bei der Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen beim Betriebsinhaberwechsel nach § 31 Abs. 4 soll bei der rechtlichen Verselbständigung von Betriebsteilen ein Übergang von Betriebsvereinbarungen nur in jenen Fällen stattfinden, in denen verschiedene Unternehmensfunktionen auf selbständige Rechtsträger aufgeteilt werden, die in einen Konzern zusammengeschlossen werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 31 Abs. 5 ist hingegen nicht anzuwenden, wenn trotz rechtlicher Verselbständigung von Betriebsteilen die ursprüngliche organisatorische Einheit des "alten" Betriebes im Sinne des § 34 Arbeitsverfassungsgesetz weiter besteht. In diesem Falle wird die Geltung der Betriebsvereinbarungen durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in keiner Weise berührt.

- 13 -

Zu Z. 3 (§ 40):

Die Aufnahme der Arbeitsgemeinschaft (§ 88 a) in die Liste der Organe der Arbeitnehmerschaft nach § 40 dient der Klarstellung. Die Organqualität der Arbeitsgemeinschaft ist seit deren Einführung in das System des Betriebsverfassungsrechts durch die Arbeitsverfassungsgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 394, gegeben. Durch diese Novelle wurden der Konzernbelegschaft Informations- und Beratungsrechte eingeräumt, die von der Arbeitsgemeinschaft als Organ der Konzernbelegschaft wahrzunehmen sind.

Aus der Organstellung der Arbeitsgemeinschaft ergibt sich nicht nur die Anwendbarkeit der §§ 38 und 39 (Aufgaben und Grundsätze der Interessenvertretung), sondern es ist damit auch die Parteifähigkeit gemäß § 53 Abs. 1 ASGG verbunden.

Der fakultative Charakter der Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft bleibt unverändert.

In § 40 Abs. 4 werden die Verweisungen auf die Absätze 1 bis 4 bzw. auf § 123 Abs. 2 ergänzt bzw. richtiggestellt.

- 14 -

Zu Z. 4 (§ 62 b):

Die Regelung des § 62 b erstreckte sich bisher - dem Wortlaut nach - lediglich auf den Fall der rechtlichen Verselbständigung eines Betriebsteiles. Die nunmehrige Formulierung soll die Einbeziehung auch des Falles der Verselbständigung mehrerer Betriebsteile oder des Falles der Verselbständigung aller Betriebsteile gewährleisten. Auch in diesen Fällen ist das Grundanliegen des § 62 b, im Falle der Verselbständigung eines Betriebsteiles durch die Möglichkeit der vorübergehenden Erstreckung der Zuständigkeit des Betriebsrates ein Vertretungsdefizit zu vermeiden, gegeben.

Weiters soll klargestellt werden, daß für den Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches der Zeitpunkt der organisatorischen Verselbständigung, also der Erlangung der Betriebsqualität im Sinne des § 34, ausschlaggebend ist. Auf bloße gesellschaftsrechtliche Änderungen wie zB die Eintragung auf Handelsregister kann es - nicht zuletzt wegen der möglichen Rückwirkung - nicht ankommen.

Der Zeitpunkt der organisatorischen Verselbständigung, die den Lauf der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches auslöst, kann durch fakultative Betriebsvereinbarung (siehe auch Z. 8 - § 97 Abs. 1) festgelegt werden. Damit soll den Betriebspartnern die Möglichkeit geboten werden, während der regelmäßig länger dauernden Umstrukturierungsphase Unsicherheitsfaktoren auszuschließen und für klare Verhältnisse zu sorgen.

Um die Effektivität des § 62 b sicherzustellen, muß zugleich für die Dauer des Fortbestehens der Zuständigkeit die Anwendbarkeit des § 62 Z. 1 und des § 64 Abs. 1 Z. 3 ausgeschlossen

werden, da ansonsten ein Betriebsrat infolge Betriebseinstellung (§ 62 Z. 1) oder infolge dauernder Funktionsunfähigkeit wegen des Ausscheidens von Betriebsratsmitgliedern (§ 64 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 62 Z. 2) seine Tätigkeitsdauer vorzeitig beenden müßte.

Zu Z. 5 und 6 (§ 73 Abs. 1, 85 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Ergänzung der § 73 Abs. 1 und 85 Abs. 1 soll den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden.

Soweit die Geschäftsführungskosten der Arbeitsgemeinschaft nicht ohnehin bisher schon als Ausfluß der Betriebsratstätigkeit der einzelnen Mitglieder aus den Betriebsratsfonds getragen worden sind, wird nunmehr eine entsprechende Finanzierung ausdrücklich ermöglicht.

Die Ausdehnung der Zweckwidmung auch auf ausgeschiedene Arbeitnehmer entspricht einerseits der bisherigen Praxis, Fondsmittel auch zum Zwecke der Schaffung von Wohlfahrtsmaßnahmen bzw. -einrichtungen für ausgeschiedene Arbeitnehmer zu verwenden, andererseits soll damit eine Umschichtung von Fondsmitteln gerade bei Umstrukturierungsmaßnahmen ermöglicht werden. Diese könnte zB in der Weise erfolgen, daß bei Betriebsaufteilung die Mittel des Betriebsratsfonds nach Maßgabe der Arbeitnehmerzahlen auf die neuzuschaffenden Betriebsratsfonds in den selbstständigen Betriebsteilen verteilt werden.

Zu Z. 7 (§ 88 a):

Die Ergänzung des § 88 a Abs. 3 durch die Anführung von Beispielen für Angelegenheiten, in denen der Arbeitsgemeinschaft ein Informations- und Beratungsrecht zukommt, dient der Veranschaulichung und Konkretisierung der in § 88 a Abs. 3 allgemein umschriebenen Befugnisse der Arbeitsgemeinschaft.

- 16 -

Im Hinblick auf die in § 114 Abs. 2 (Z. 10) vorgesehene Möglichkeit, die Arbeitsgemeinschaft im Wege der Delegation mit Befugnissen des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) zu betrauen, die über ihren eigenen Aufgabenbereich (Beratungs- und Informationsrechte) hinausgehen, erscheint es zweckmäßig, die innere Verfassung der Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich zu determinieren. Sofern die Arbeitsgemeinschaft Handlungen nach außen setzen will, die über die bloße Wahrnehmung von Informations- und Beratungsrechten hinausgehen, hat sie ein Vertretungsorgan zu installieren. Der Bestellungsmodus ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist ebenso wie die bestellten Vertreter der Konzernleitung bekanntzugeben.

Zu Z. 8 (97 Abs. 1):

Siehe Erläuterung zu Z. 4 (§ 62 b).

Zu Z. 9 lit.a (§ 110 Abs. 5):

Die Bestimmung des § 170, wonach § 110 Abs. 1 bis 3 mit dem Inkrafttreten eines Sparkassengesetzes auch für Sparkassen wirksam wird, ist durch das mit 1. März 1979 in Kraft getretenen Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64, erfüllt worden.

Aus systematischen Gründen erscheint es daher sinnvoll, die Sparkassen nunmehr in die Aufzählung des § 110 Abs. 5 aufzunehmen.

Damit ist zugleich die bei der Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes 1986 versehentlich nicht erfolgte Ausdehnung der Verweisung in § 170 auch auf § 110 Abs. 4 korrigiert.

- 17 -

Mit dem Dorotheumsgesetz vom 8. November 1978, BGBl. Nr. 66/1979, wurde überdies das Dorotheum aufgelöst und dessen Vermögen, Rechte, Forderungen und Verpflichtungen auf die Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen, auf die gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Die Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft m.b.H. fällt daher unter die Bestimmung des § 110 Abs. 5 Z 1, sodaß eine gesonderte Anführung entbehrlich erscheint.

Zu Z. 9 lit. b (§ 110 Abs. 6):

Bei der Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens erfolgt die Aufteilung der Aufsichtsratssitze zwischen dem Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) des herrschenden Unternehmens und der Gesamtheit der Betriebsratsmitglieder in den beherrschten Unternehmen grundsätzlich nach dem Verhältnis der Arbeitnehmerzahl im herrschenden Unternehmen zur Arbeitnehmerzahl in den beherrschten Unternehmen (unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems). Der Zentralbetriebsrat (Betriebs-

- 18 -

rat) des herrschenden Unternehmens hat jedoch das Recht, auch in dem Fall, in dem ihm aufgrund der Berechnung nach dem d'Hondt'schen System kein Aufsichtsratsitz zustünde, zumindest einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll nunmehr dieses sogenannte "sichere Mandat" des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) des herrschenden Unternehmens, das ihm unabhängig von der Zahl der von ihm vertretenen Arbeitnehmer zukommt, entfallen, sofern das herrschende Unternehmen sich auf die Verwaltung der beherrschten Unternehmen beschränkt (Holding).

Die sächliche Rechtfertigung für diese Regelung ist darin zu sehen, daß im Aufsichtsrat einer Holding nahezu ausschließlich Angelegenheiten der beherrschten Unternehmen behandelt werden, sodaß nur die Interessen der Arbeitnehmer, die in diesen beherrschten Unternehmen beschäftigt werden, berührt werden, und daher eine entsprechende Vertretung dieser Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gewährleistet sein soll.

Zu Z. 9 lit. c (§ 110 Abs. 6):

Mit dieser Bestimmung wird die Verweisung auf das Kreditwesengesetz berichtigt.

Zu Z. 10 (§ 114):

Entsprechend der Möglichkeit des Betriebsrates (Betriebsausschusses), seine

- 19 -

Befugnisse auf den Zentralbetriebsrat zu übertragen, soll auch der Zentralbetriebsrat (ersatzweise der Betriebsrat bzw. der Betriebsausschuß) der Arbeitsgemeinschaft Kompetenzen übertragen können.

Die Delegierungsbefugnis des Zentralbetriebsrates schließt dabei die ihm gemäß § 114 Abs. 1 vom Betriebsrat bzw. Betriebsausschuß übertragenen Befugnisse mit ein.

Die Möglichkeit der Kompetenzübertragung an die Arbeitsgemeinschaft ist mehrfach eingeschränkt:

1. Eine Delegierung kann nur in Angelegenheiten nach §§ 96 bis 97 erfolgen, wobei mit der Kompetenz zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen auch die damit regelmäßig verbundenen Befugnisse (zB Führung der Verhandlungen) übertragen werden können;
2. diese Angelegenheiten müssen von unternehmensübergreifendem Interesse sein, und zwar sowohl aus der Sicht der Arbeitnehmer als auch der Unternehmen bzw. des Konzerns: einerseits müssen die Interessen der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Arbeitnehmer mehr als eines Unternehmens des Konzerns betroffen sein; andererseits müssen die Angelegenheiten auch seitens des Konzerns als unternehmensübergreifend betrachtet werden, daraus ergibt sich das Erfordernis der einheitlichen Vorgangsweise.
3. die Arbeitsgemeinschaft kann nur dann delegierte Befugnisse wahrnehmen, wenn eine entsprechende Kompetenzübertragung durch zumindest zwei Zentralbetriebsräte (Betriebsräte, Betriebsausschüsse) erfolgt ist.

Wie bei den Delegierungsbeschlüssen nach Abs. 1 besteht auch bei den Beschlüssen nach Abs. 2 neu die Pflicht zur Verständigung des Betriebsinhabers (Unternehmensinhabers), die für die Rechtswirksamkeit der Kompetenzübertragung Voraussetzung ist (Abs. 3 neu).

Zu Z. 11 (§ 124 Abs. 6):

Die Korrektur des Verweisung ist bedingt durch die mit der Novellierung 1986 erfolgte Verschiebung des ursprünglichen § 123 Abs. 2.

Zu Z. 12 (§ 145):

Die bisherige Regelung der Erstellung der Listen der Beisitzer der Schlichtungsstellen sieht keine zeitliche Beschränkung dieses Amtes vor.

Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten und hohem administrativem Aufwand bei der Erfüllung der Aufgabe, die Schlichtungsstellenbeisitzer-Listen auf aktuellem Stand zu halten.

Durch die Einführung einer 5-jährigen Funktionsperiode, die die Neuerstellung der Listen jeweils in fünfjährigem Abstand bedingt, soll diesem Problem abgeholfen werden.

Zu Z. 13 (§ 170):

Siehe Erläuterung zu Z. 9 lit. a (§ 110 Abs. 5).

Zu Artikel II:

Der mit dem vorliegenden Entwurf verfügte Entfall des sogen. "sicheren Mandats" des (Zentral-) Betriebsrates eines herrschenden Unternehmens soll für die Fälle der (Neu-) Entsendung von Arbeitnehmervertretern gemäß § 110 Abs. 6 ArbVG nach dem Inkrafttreten der Novelle gelten.

Die Amtsdauer der derzeit bestellten Schlichtungsstellenbeisitzer soll mit Jahresende ablaufen; bis zu diesem Zeitpunkt ist für die Erstellung von neuen Beisitzerlisten zu sorgen. Für diese Beisitzer gilt die 5-jährige Amtsdauer.

Geltendes Recht

§ 29. Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen, die vom Betriebsinhaber einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat) andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

Fassung des Entwurfes

Der Klammerausdruck in § 29 lautet:

"(Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat, Arbeitsgemeinschaft gemäß § 88 a)".

Dem § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen wird durch die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen nicht berührt, wenn diese in einer konzernartigen Verbindung (§ 15 des Aktiengesetzes 1965 bzw. § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) verbleiben."

Nach § 40 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

"(4a) In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 bzw. des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine Arbeitsgemeinschaft der Betriebsräte (Zentralbetriebsräte) gebildet werden (§ 88a).

Geltendes Recht

§ 40.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind in Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer (§ 123 Abs. 2) beschäftigt sind, nach den Bestimmungen des 5. Hauptstückes Jugendvertretungen zu errichten.

Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 62 b. Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 34) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet, insbesondere keine konzernartige Verbindung bestehen bleibt.

Fassung des Entwurfes

§ 40 Abs. 5 lautet:

"Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 a sind in Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer (§ 123 Abs. 3) beschäftigt sind, nach den Bestimmungen des 5. Hauptstückes Jugendvertretungen zu errichten."

§ 62 b lautet samt Überschrift:

"Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 62 b. (1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 34) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht für jene Betriebsteile,

1. in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist, oder
2. die aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheiden, insbesondere in keiner konzernartigen Verbindung verbleiben.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden.

Geltendes Recht

§ 73. (1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen sowie zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft kann von den Arbeitnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes betragen.

§ 85. (1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmerschaft des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens zehn Prozent der Betriebsratsumlage betragen.

Fassung des Entwurfes

(3) Für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches sind § 62 Z 1 bzw. § 64 Abs. 1 Z 3 nicht anzuwenden."

§ 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und der Arbeitsgemeinschaft (§ 88 a) sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Betriebes kann von den Arbeitnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes betragen."

§ 85 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates und der Arbeitsgemeinschaft (§ 88 a) sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens zehn Prozent der Betriebsratsumlage betragen."

Geltendes Recht

§ 88a.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat gegenüber der Konzernleitung das Recht auf Information und Beratung in allen Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Arbeitnehmer von mehr als einem Unternehmen des Konzerns betreffen.

Fassung des Entwurfes

§ 88 a Abs. 3 lautet:

"(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat gegenüber der Konzernleitung das Recht auf Information und Beratung in allen Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Arbeitnehmer von mehr als einem Unternehmen des Konzerns betreffen, wie zB bei Konzernrichtlinien in solchen Angelegenheiten sowie unternehmensüberschreitenden Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtsmaßnahmen."

§ 88 a Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"In der Geschäftsordnung ist die Befugnis zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der Konzernleitung und nach außen zu regeln. Die Geschäftsordnung sowie die befugten Vertreter sind der Konzernleitung bekanntzugeben."

Nach § 97 Abs. 1 Z 23 wird folgende Z 23 a eingefügt:

"23 a. Festlegung des Beginns der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 62 b);"

Geltendes Recht

§ 110.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die Österreichische Postsparkasse, das Dorotheum sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen.

Fassung des Entwurfes

§ 110 Abs. 5 lautet:

"Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
3. die Österreichische Postsparkasse,
4. Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie
5. Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes, BGBl. Nr. 64/1979, in der jeweils geltenden Fassung."

In § 110 Abs. 6 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dieses Recht des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) des herrschenden Unternehmens, unabhängig vom Verhältnis der Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zur Zahl der in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer einen Arbeitnehmervertreter zu entsenden, entfällt, wenn sich die Tätigkeit des herrschenden Unternehmens auf die Verwaltung der beherrschten Unternehmen beschränkt."

Geltendes Recht

§ 110 Abs. 6

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des § 1 KWG, deutsches RGBI. I 1955/1939, Versicherungsunternehmen und solche herrschenden Unternehmen, in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist.

§ 114.

(2) Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

Fassung des Entwurfes

§ 110 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Dieser Absatz gilt nicht für Kreditunternehmen (§ 1 Kreditwesengesetz, BGBI. Nr. 63/1979, in der jeweils geltenden Fassung), Versicherungsunternehmen und solche herrschende Unternehmen, in denen ein Betriebsrat nicht zu errichten ist."

§ 114 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) In Angelegenheiten nach §§ 96, 96a und 97, die die Interessen der Arbeitnehmer mehr als eines Unternehmens betreffen und in denen eine einheitliche Vorgangsweise des Konzerns, insbesondere durch Konzernrichtlinien, erfolgt, kann der Zentralbetriebsrat der Arbeitsgemeinschaft mit deren Zustimmung die Ausübung seiner oder ihm übertragener Befugnisse übertragen. Besteht kein Zentralbetriebsrat, so kann der Betriebsrat (Betriebsausschuß) eine derartige Kompetenzübertragung vornehmen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft kann übertragene Befugnisse nur ausüben, wenn eine Kompetenzübertragung (Abs. 2) durch zumindest zwei Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) erfolgt ist.

(4) Beschlüsse im Sinne der Abs. 1 und 2 sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit."

Geltendes Recht

§ 124.

(6) In der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Arbeitnehmer (§ 123 Abs. 2), sowie die Mitglieder des Jugendvertrauensrates, die nicht jugendliche Arbeitnehmer sind, stimmberechtigt, sofern sie am Tag der Jugendversammlung im Betrieb beschäftigt sind. Heimarbeiter, die jugendliche Arbeitnehmer sind, sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie im Sinne des § 27 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, regelmäßig beschäftigt sind.

§ 145.

(4) Die Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen, die Ablehnung der Aufnahme einer vorgeschlagenen Person sowie die Streichung einer Person aus einer Liste hat mit Bescheid zu erfolgen. § 141 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Fassung des Entwurfes

Der Klammerausdruck in § 124 Abs. 6 lautet:

"(§ 123 Abs. 3)".

Nach § 145 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

"(2 a) Die Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen erfolgt für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Das Amt von Beisitzern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer in die Liste aufgenommen werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Beisitzer haben ihr Amt bis zur Nachbesetzung auszuüben. Eine neuerliche Aufnahme von ausgeschiedenen Beisitzern ist zulässig."

§ 145 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Aufnahme von Personen in eine der in Abs. 1 genannten Listen, die Ablehnung der Aufnahme einer vorgeschlagenen Person sowie die Streichung einer Person aus einer Liste vor Ablauf der Amtsdauer hat mit Bescheid zu erfolgen. § 141 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden."

Geltendes Recht

Geltung für Sparkassen

§ 170. Die Bestimmungen des § 110 Abs. 1 bis 3 werden mit Inkrafttreten eines Sparkassengesetzes auch für Sparkassen wirksam.

Fassung des Entwurfes

§ 170 samt Überschrift entfällt.